



## Vereinsrecht

## Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

### (17) Abstimmungen

#### Willensbildung im Verein

Abstimmungen sind Beschlußfassungen, sei es für einfache Beschlüsse oder Wahlen. Sie folgen gewissen Regeln der Willensbildung im Verein. In der Regel enthält die Satzung eine Bestimmung, wonach die Willensbildung dem Mehrheitsprinzip folgt. Oder es wird als Normalfall die einfache Mehrheit vorgeschrieben, für bestimmte qualifizierte Fälle eine erforderliche  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, bspw. für die Auflösung oder Satzungsänderungen. Zu beachten ist immer der Blick in § 40 BGB: Dort ist genau festgeschrieben, von welchen Bestimmungen des BGB abgewichen werden kann. Das BGB gibt also nur ein Leitbild vor, der Verein kann im Rahmen seiner Satzungs- und Vereinsautonomie davon abweichen.

#### Mehrheiten

Die relative Mehrheit besteht aus einem Überhang von Ja- gegenüber den Nein-Stimmen, wobei es nicht darauf ankommt, wie viele Stimmen abgegeben wurden. Nicht so bei der einfachen Mehrheit: Dort muß die Anzahl der Ja-Stimmen bei über 50% liegen, d.h. 50% plus eine Stimme. Weitere Mehrheiten können per Satzung definiert werden, also „qualifiziert“ festgelegt werden, z.B. auf 60 Prozent für wichtige Angelegenheiten, oder aber  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$ .

#### Bezugspunkt

Wichtig ist der Bezugspunkt, auf die man die Berechnung bezieht. In der Regel sind dies die abgegebenen gültigen Stimmen, möglich ist auch der Bezug auf die Anwesenden oder gar alle Mitglieder, wobei Letzteres unüblich ist oder gar zum Stillstand führen kann: Als Negativbeispiel ist nun eine neue Vorschrift des § 32 Abs. 3 BGB zu nennen, die sich auf die Einstimmigkeit aller Mitglieder bezieht. Unsinn in Gesetzesform.

ooOoo

## Unsere Online-WEBINARE

...fallen diese Woche zugunsten des Feiertags aus.

Am 15. und 22. Mai sind DLRG-Schwerpunktwebinare mit einem Mitglied des Präsidiums geplant. Weitere Details folgen demnächst.

Aktuelles **Webinarprogramm**: <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/547>

ooOoo

### Praxistipp

Nicht nur der Versammlungsleiter sollte wissen, wie die Beschlußfassung in Vereinsversammlungen funktioniert. Jedes interessierte Mitglied, das an Mitgliederversammlungen teilnimmt sollte etwas darüber wissen, so daß damit die schlimmsten Fehler vermieden werden können.

Bleiben Sie fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

### Bücher

**Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht**, 13. Aufl. 2022,

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

**Hier bestellen:**

[https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQA\\_vD\\_BwE](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQA_vD_BwE)

**Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

### Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <29.04.2024>

**Gesellschaftsrecht**  
**Vereins- und Verbandsrecht**